



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 2022

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1103	18.10.2022	Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	956
20320	21.09.2022	Elfte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	958
223	22.09.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung	958
75	21.09.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes	959

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1103

**Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen****Vom 18. Oktober 2022**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 – VerfGHG – (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Landesbeamtengesetzes im Zusammenhang mit einer weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231), hat sich der Verfassungsgerichtshof durch Beschluss vom 18. Oktober 2022 nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Abschnitt 1:**Organisation und Verwaltung****§ 1****Verfassungsrichteram**

Die Wahrnehmung des Amtes als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs hat nach der aus Artikel 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und aus § 1 Absatz 1 VerfGHG sich ergebenden Stellung des Gerichts grundsätzlich Vorrang vor jeder anderen Aufgabe.

§ 2**Außenvertretung, Verwaltung**

(1) Die Präsidentin vertritt den Verfassungsgerichtshof nach außen und führt die Verwaltung. Sie unterrichtet die Mitglieder über alle wichtigen Vorgänge, die den Verfassungsgerichtshof oder dessen Mitglieder betreffen, und veranlasst Presseerklärungen und andere Verlautbarungen des Verfassungsgerichtshofs.

(2) Die Präsidentin wird vom Vizepräsidenten vertreten. Ist der Vizepräsident verhindert, nimmt das lebensälteste Mitglied die Befugnisse der Präsidentin wahr.

§ 3**Geschäftsstelle**

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt wird (§ 11 VerfGHG).

§ 4**Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs. Sie sind hierbei an die Weisungen der Präsidentin gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden von der Präsidentin bestimmt, sollen Richterinnen bzw. Richter in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sein und sich durch besondere Rechtskenntnisse auszeichnen.

(2) Bei Bedarf kann die Präsidentin außer den zum Verfassungsgerichtshof abgeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine zusätzliche, externe wissenschaftliche Kraft mit Vorarbeiten zum Votum und zum Entscheidungsentwurf beauftragen. Die Vergütung setzt die Präsidentin unter Würdigung des Arbeitsaufwands fest.

§ 5**Geschäftsregister, Allgemeines Register**

(1) Die Geschäftsstelle führt ein Geschäftsregister (GR), in das die Anträge, die auf eine Rechtsprechungstätigkeit des Verfassungsgerichtshofs gerichtet und nach der Landesverfassung und dem Verfassungsgerichtshofgesetz nicht offensichtlich unzulässig sind, eingetragen werden. Individualverfassungsbeschwerden und mit einer solchen in Zusammenhang stehende Anträge erhalten das Registerzeichen „VB“ neben Bezeichnung der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer.

(2) Daneben wird ein Allgemeines Register (AR) über alle sonstigen Anträge und Eingaben geführt. Diese bearbeitet die Präsidentin als Justizverwaltungsangelegenheit.

(3) Die Präsidentin entscheidet, ob ein Vorgang in das Geschäftsregister oder das Allgemeine Register einzutragen ist. Ein im Allgemeinen Register eingetragener Vorgang ist in das Geschäftsregister zu übertragen, wenn der Einsender nach Hinweis auf die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt. Dieser Hinweis kann von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofs erteilt werden.

(4) Die Zählung im Geschäftsregister erfolgt jahrgangsweise fortlaufend in der Reihenfolge des Eingangs. Im Übrigen entscheidet die Präsidentin über die zu verwendenden Registerzeichen.

§ 6**Führung der Akten, Akteneinsicht und Archivierung**

(1) Die Akten werden beim Verfassungsgerichtshof geführt. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von eingehenden Dokumenten in Papierform oder auf elektronischem Weg Kenntnis. Bei ihrem Ausscheiden versichern sie die Vernichtung der Dokumente oder geben sie zurück.

(2) Über Anträge auf Akteneinsicht (§ 16a VerfGHG) entscheidet die Präsidentin. Während der Anhängigkeit von Verfahren, für die das Verfassungsgerichtshofgesetz die Bildung von Kammern vorsieht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Kammer, solange und soweit nicht das Plenum mit der Sache befasst ist. Hat die Beschwerdekammer die Akten des beanstandeten Verfahrens beigezogen (§ 22), entscheidet während der Anhängigkeit des Verzögerungsbeschwerdeverfahrens die oder der Vorsitzende der Beschwerdekammer auch über Anträge auf Einsicht in diese Akten.

§ 7**Veröffentlichung der Entscheidungen**

(1) Die Präsidentin überlässt dem Landtag und der Landesregierung, im Falle von Artikel 33 Absatz 3 der Landesverfassung auch dem Landeswahlleiter, je eine Abschrift einer jeden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, auch wenn sie nicht am Verfahren beteiligt sind.

(2) Sieht das Gesetz vor, dass eine Entscheidung oder eine Entscheidungsformel im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen ist, so veranlasst die Präsidentin das Erforderliche.

(3) Über die amtliche Veröffentlichung einer Entscheidung in sonstigen Fällen entscheidet die Präsidentin. Der Entscheidung können Leitsätze beigelegt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Entscheidung. Die Leitsätze werden vom Verfassungsgerichtshof beschlossen.

§ 8**Amtstracht**

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs tragen in öffentlicher Sitzung die von ihnen beschlossene Amtstracht.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen ihre Amtstracht.

§ 9**Siegel**

Der Verfassungsgerichtshof führt ein großes und ein kleines Landessiegel mit der Umschrift „Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen“.

Abschnitt 2:**Verfahrensvorschriften****§ 10****Zustellungen**

Zustellungen und Ladungen werden von der Präsidentin verfügt.

§ 11**Berichterstattung**

Nach Eingang jeder neuen Sache wird grundsätzlich die Berichterstattung geregelt. § 59 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG und § 20 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.

§ 12**Schriftliches Verfahren im Umlauf**

Hält die Präsidentin in Fällen, die keine mündliche Verhandlung erfordern, eine Entscheidung im Wege des Umlaufs für angezeigt, so kann sie jedem mitwirkenden Mitglied einen von ihr unterzeichneten Entscheidungsentwurf übersenden. Die jeweils Mitwirkenden senden den ihnen übersandten Entwurf mit ihrer Unterschrift versehen zurück, wenn nicht eine Beratung verlangt wird. Der Beschluss kommt mit Eingang des letzten unterzeichneten Entwurfs zustande.

§ 13**Verhinderung**

Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zeigt der Präsidentin eine Verhinderung unter Darlegung der Gründe rechtzeitig an.

§ 14**Beratung und Abstimmung**

(1) Im Anschluss an die mündliche Verhandlung finden die Beratung und die Abstimmung über die Entscheidung statt.

(2) Die Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, können bis zu deren Verkündung oder bis zu deren Ausfertigung zum Zwecke der Zustellung die Fortsetzung der Beratung verlangen, wenn sie ihre Stimmabgabe ändern wollen; sie können die Fortsetzung der Beratung beantragen, um bisher nicht erörterte Gesichtspunkte vorzutragen, oder wenn ein Sondervotum dazu Anlass gibt.

(3) Über den Gang der Beratung entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

(4) Das Stimmenverhältnis wird am Ende der Entscheidung mitgeteilt, wenn dies ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs beantragt (§ 25 Absatz 4 Satz 2 und 3 VerfGHG).

(5) Die Mitglieder, die an einer Entscheidung mitgewirkt haben, sind im Rubrum mit ihrem Namen in folgender Reihenfolge aufzuführen: Präsidentin, Vizepräsident, danach die anderen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

§ 15**Sondervotum**

(1) Ein Mitglied, das ein Sondervotum abgeben will (§ 25 Absatz 4 Satz 1 und 3 VerfGHG), soll diese Absicht so bald wie möglich, spätestens unmittelbar vor der Unterzeichnung der Entscheidung durch die mitwirkenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs mitteilen.

(2) Das Sondervotum ist der Präsidentin grundsätzlich binnen drei Wochen nach Abfassung der Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Verkündung oder Zustellung der Entscheidung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorliegen des Sondervotums. In dringenden Fällen kann die Verkündung oder Zustellung erfolgen, bevor das Sondervotum zu den Akten gegeben ist. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass ein Sondervotum beabsichtigt ist. Wird das Sondervotum nicht innerhalb der für seine Einreichung bestimmten Frist zu den Akten gegeben, wird die Entscheidung ohne Sondervotum und ohne Hinweis auf ein zu erwartendes Sondervotum verkündet oder zugestellt.

§ 16**Verkündung, Unterzeichnung**

(1) Eine Entscheidung wird grundsätzlich erst verkündet oder zugestellt, wenn sie schriftlich begründet und unterzeichnet ist.

(2) Wird das Sondervotum zu einem Urteil abgegeben (§ 25 Absatz 4 Satz 1 und 3 VerfGHG), so gibt die Präsidentin dies bei der Verkündung bekannt. Das Sondervotum wird den Beteiligten und allen sonstigen Stellen in der gleichen Weise bekanntgegeben wie die Entscheidung.

Abschnitt 3:**Einstweilige Anordnungen****§ 17****Mündliche Verhandlung**

Über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird mündlich verhandelt, wenn der Verfassungsgerichtshof dies beschließt, die Präsidentin es verfügt oder dem Beschluss, mit dem die einstweilige Anordnung erlassen oder der Antrag abgelehnt wird, von einem Widerspruchsberechtigten binnen eines Monats widersprochen wird (§ 27 Absatz 2 und 3 VerfGHG).

§ 18**Belehrung über den Widerspruch**

Die Widerspruchsberechtigten sind in dem Beschluss über die einstweilige Anordnung über das Recht zum Widerspruch und die Frist zu belehren.

Abschnitt 4:**Verfahren bei Individualverfassungsbeschwerden****§ 19****Vorsitz**

In den Kammern nach § 59 VerfGHG führen, soweit sie ihnen angehören, die Präsidentin und – soweit der Kammer nicht die Präsidentin angehört – der Vizepräsident, im Übrigen das dienstälteste ordentliche Mitglied bzw. jeweils dessen persönliche Stellvertreterin oder persönlicher Stellvertreter den Vorsitz.

Abschnitt 5:**Beschwerdekammer (§ 63c VerfGHG)****§ 20****Besetzung**

(1) Die Präsidentin, der Vizepräsident und die weiteren Kammervorsitzenden gehören der Beschwerdekammer nicht an.

(2) Den Vorsitz der Beschwerdekammer führt das dienstälteste Kammermitglied.

(3) Die Besetzung im Übrigen sowie die Bestimmung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 21**Stellungnahme**

Eine Stellungnahme der Berichterstatterin oder des Berichterstatters des beanstandeten Verfahrens nach § 63d Absatz 1 VerfGHG ist in der Regel erst nach Aufforderung durch die Berichterstatterin oder den Berichterstatter der Beschwerdekammer vorzulegen.

§ 22**Beiziehung von Akten**

Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Beschwerdekammer kann die Akten des beanstandeten Verfahrens beiziehen, soweit nicht nach § 16a Abs. 3 VerfGHG die Akteneinsicht ausgeschlossen ist.

Abschnitt 6:**Schlussvorschriften****§ 23****Änderungen der Geschäftsordnung**

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs. Der Antrag

auf Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 584) außer Kraft.

Münster, den 18. Oktober 2022

Prof. Dr. D a u n e r-L i e b

Prof. Dr. H e u s c h

Prof. Dr. G r z e s z i c k

Dr. N e d d e n-B o e g e r

Dr. R ö h l

Prof. Dr. W i e l a n d

– GV. NRW. 2022 S. 956

20320

Elfte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung

Vom 21. September 2022

Auf Grund des § 23 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Nummer 2 der Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), die zuletzt durch Verordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „bei einer Einwohnerzahl“ durch die Wörter „nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Kreises wie folgt“ ersetzt.
2. Die Buchstaben a und b werden durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:
 - „a) Einwohnerzahl bis 200 000 Besoldungsgruppe B 3/B 4,
 - b) Einwohnerzahl von 200 001 bis 400 000 Besoldungsgruppe B 4/ B 5 oder
 - c) Einwohnerzahl über 400 000 Besoldungsgruppe B 5.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 2022

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
I n a S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
D r. M a r c u s O p t e n d r e n k

– GV. NRW. 2022 S. 958

223

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung

Vom 22. September 2022

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), die zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Lehrgang“ das Wort „Hauptschulabschluß“ durch die Wörter „Erster Schulabschluss“, die Wörter „Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Erweiterter Erster Schulabschluss“ und die Wörter „Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –“ durch die Wörter „Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“, die Wörter „Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ und die Wörter „Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) oder der Schule für Gehörlose (Sonderschule)“ durch die Wörter „För-

derschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation“ ersetzt.

- b) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung gilt § 48 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, im Folgenden SchulG, entsprechend.“

7. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d werden die Angabe „(§ 4 Abs. 4 SchVG)“ durch die Angabe „(§10 Absatz 3 SchulG)“ und das Wort „Nichtschülerprüfungen“ durch das Wort „Externenprüfungen“ ersetzt.

- b) In Buchstabe e werden die Wörter „Muttersprache (Sprache des Herkunftslandes)“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

8. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „§ 25 AschO“ durch die Angabe „§ 48 SchulG“ ersetzt.

9. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „§ 25 ASchO“ durch die Angabe „§ 48 SchulG“ ersetzt.

10. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 8 AschO“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist“ ersetzt.

11. § 26 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – oder des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

12. § 27 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und die Wörter „Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

14. In § 39 Absatz 3 werden die Wörter „Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –“ durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina Brandes

– GV. NRW. 2022 S. 958

75

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes

Vom 21. September 2022

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 782) in Verbindung mit §§ 94, 101 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 782) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 63 Absatz 4 und § 68 Absatz 2 der Landesbauordnung 2018 gelten“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 3 der Landesbauordnung 2018 gilt“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit anstelle der Schriftform mit Unterschrift elektronische Verfahren eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweilige Empfängerin beziehungsweise den jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.“

3. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit anstelle der Schriftform der Unternehmerklärung mit Unterschrift elektronische Verfahren eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweilige Empfängerin beziehungsweise den jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „1728)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) In Satz 4 wird das Wort „genehmigungspflichtige“ durch die Wörter „nicht verfahrensfreie“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 2022

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2022 S. 959

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359